

Hausordnung

HAUSORDNUNG / PLATZORDNUNG VERANSTALTUNGSZENTRUM REICHENFELS

1. ANWENDUNGSBEREICH

a. Diese Bedingungen und Bestimmungen (Hausordnung und Platzordnung) finden auf alle Vereinbarungen zwischen der Marktgemeinde Reichenfels, 9463 Reichenfels, Liftstraße 1 und ihren Vertragspartnern (Veranstaltern) sowie deren im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden Geschäftspartnern, Künstlern, Musikern, technischen Gehilfen und Besuchern des Veranstaltungszentrum Reichenfels, A-9463 Reichenfels, Hauptstraße 22 b, Anwendung.

b. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese einzuhalten, wie auch deren Einhaltung durch die Teilnehmer der Veranstaltung bzw. Besucher des Hauses und des Veranstaltungsplatzes zu gewährleisten (Vertragsüberbindung). Der Veranstalter ist im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Reichenfels berechtigt, im Rahmen dieser Hausordnung und Platzordnung seinen Kunden, Vertragspartnern und Gästen gegenüber eine eigene Veranstaltungsordnung zu erlassen, welche uns zur vorherigen Genehmigung vorzulegen ist. Die Genehmigung ist mit Datum bis auf Widerruf auf der vorgelegten oder ausgehändigten Veranstaltungsordnung zu bestätigen.

2. VERANSTALTUNGSZWECK

a. Im Veranstaltungszentrum, auf dem Vorplatzbereich und im Garten dürfen nur Veranstaltungen abgehalten werden, die dem Rahmen des Hauses entsprechen und im Rahmen der erteilten Veranstaltungsgenehmigung und der vertraglichen Vereinbarung liegen. Eine Abänderungen oder andersartige Veranstaltung nach Abschluss des Mietvertrages mit der Marktgemeinde Reichenfels oder entgegen der verwaltungsrechtlich erteilten Genehmigung der Marktgemeinde Reichenfels wäre ein Verstoß gegen diese Hausordnung und hat zur Folge, dass die Marktgemeinde Reichenfels unverzüglich berechtigt ist, die Veranstaltung aufzulösen. Die Leistungspflicht (Zahlungspflicht) des Vertragspartners bei Verstoß gegen diese Hausordnung wird dadurch nicht beeinträchtigt oder beseitigt.

b. Im Zweifelsfall ist darüber Einvernehmen mit der Geschäftsleitung bzw. der Marktgemeinde Reichenfels herzustellen.

3. VERANSTALTUNGSZEIT

a. Die Veranstaltungszeit des Veranstalters ist die mit der Marktgemeinde Reichenfels vereinbarte Nutzungsdauer der Räumlichkeiten des Veranstaltungszentrums oder Gartens.

b. Der Veranstalter verpflichtet sich mit Unterzeichnung der Mietvereinbarung, die Veranstaltungszeit einzuhalten und sichert mit Unterzeichnung der Mietvereinbarung und gleichzeitiger Kenntnisnahme dieser Hausordnung, die Bestandteil jeder Mietvereinbarung mit der Marktgemeinde Reichenfels ist, dass er seine Gäste und Besucher verbindlich anhalten wird, binnen einer Stunde nach Ende der

Veranstaltungszeit das Gebäude einschließlich des Vorplatzes und des Gartens zu verlassen.

c. Sofern der Veranstalter die Veranstaltungszeit überzieht, ist die Marktgemeinde Reichenfels einseitig berechtigt, das vereinbarte Mietentgelt entsprechend anzuheben.

4. ZUTRITTSRECHT

Amtlichen Kontrollorganen, Behördenvertretern, sowie Mitarbeitern, Angestellten und Vertretern der Marktgemeinde Reichenfels ist der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumen und Plätzen jederzeit vor, während und nach der Veranstaltung möglich und kann nicht vertraglich ausgeschlossen werden.

5. VERHALTEN DER BESUCHER

Jeder Gast oder Besucher der Veranstaltungsräumlichkeiten des Veranstaltungszentrums oder des Gartens hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird und dass das Gebäude nicht beschädigt oder zerstört wird.

Alkoholisierter oder unter der Einwirkung von Rausch- oder Suchtgiften Stehende oder aus sonstigen ähnlichen Gründen nicht zurechnungsfähige Besucher oder Gäste haben keinen Zutritt zum Veranstaltungszentrum oder zum Garten bzw. können, sofern sie sich bereits im Gebäude oder auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten, ohne Angabe von Gründen durch die Marktgemeinde Reichenfels oder ihren Bevollmächtigten verwiesen werden.

Sollte dieser benannte Personenkreis den Anweisungen der Geschäftsleitung der Marktgemeinde Reichenfels oder ihren Bevollmächtigten nicht Folge leisten, wird unverzüglich Anzeige erstattet. Den Verlautbarungen der Geschäftsleitung ist Folge zu leisten.

6. TIERE, FAHRRÄDER, WAFFEN

a. Tiere und Fahrräder dürfen während einer Veranstaltung nicht in das Veranstaltungszentrum mitgenommen werden.

b. Das Gleiche gilt für gefährliche Gegenstände und Waffen, seien es Hieb-, Stich- oder Schlagwaffen, Feuerwerkskörper und Signalhörner oder -hupen. Sofern ein Gast oder Besucher damit angetroffen wird, hat er nach einem Verweis unverzüglich das Gelände zu verlassen.

c. Ausgenommen von dem Verbot sind Blindenhunde.

7. RAUCHEN

Wir weisen darauf hin, dass nach §13 Abs.1 des Tabakgesetzes seit 1.1.2009 in allen öffentlichen Räumen, also im gesamten Gebäude ein generelles Rauchverbot besteht! Rauchen ist nur im Freien in den dafür vorgesehenen Zonen zulässig!

8. SICHERHEIT

a. Die Verkehrswege, Ein- und Ausgänge, Fluchtwege zum und aus dem Gebäude dürfen nicht verstellt oder verschlossen werden. Sie sind von Lagerungen mit Gegenständen oder Requisiten freizuhalten. Bei Missachtung ist eine Haftung der Marktgemeinde Reichenfels ausgeschlossen und der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorgaben. Die Auflagen der Behörden insbesondere der Veranstaltungsgenehmigung durch die Verwaltungsbehörde und alle aus der baubehördlichen Benutzungsbewilligung und der Eignungsfeststellung ergebenden Auflagen sind einzuhalten. Bei Missachtung kann die Marktgemeinde Reichenfels die Veranstaltung unverzüglich auflösen bzw. beenden.

b. Der Zutritt zum Bühnenbereich (Backstage) und zu den Umkleieräumlichkeiten ist nur den Mitwirkenden, den Aufsichtsorganen der Behörde und Personen, die von der Marktgemeinde Reichenfels beauftragt sind, gestattet.

c. Fluchtwege dürfen ausschließlich im Gefahrenfall benutzt werden. Der behördlich genehmigte und vertraglich vereinbarte Fassungsbereich darf nicht überschritten werden. Sollten andere, als vertraglich vereinbarte Räumlichkeiten im Gebäude durch Besucher oder Gäste in Anspruch genommen werden, so hat die Marktgemeinde Reichenfels das Recht die Inanspruchnahme entsprechend nach zu vergüten.

d. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten (ausgenommen private Veranstaltungen).

e. Unbefugte dürfen an den Beleuchtungseinrichtungen, technischen Anlagen und der Lüftung nicht hantieren. Der Veranstalter haftet für unsachgemäßes Hantieren durch seine Beauftragten oder Bevollmächtigten.

f. Im gesamten Bereich des Grundstücks und des Veranstaltungszentrums und des Gartens ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht, Petroleum, Spiritus und ähnlichen, leicht brennbaren Flüssigkeiten oder Elementen strikt untersagt. Kunststoff wie z.B. Styropor und andere leicht brennbare Stoffe, sowie Druckbehälter und Druckflaschen, dürfen im Veranstaltungssaal und im Garten nicht verwahrt und/oder verwendet werden. Diese sind ausschließlich der Marktgemeinde Reichenfels vorher anzuzeigen und in Absprache mit der Marktgemeinde Reichenfels an entsprechenden Orten zu lagern.

g. Eine beabsichtigte Ausschmückung der Veranstaltungsräume, Stiegen und anderer Räume des Veranstaltungszentrums mit Pflanzen, Girlanden, Transparenten, Werbebannern, Verzierungen, Bekleben mit Plakaten oder Aufklebern, Teppichen und dergleichen durch den Veranstalter, kann nur im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Reichenfels erfolgen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Veranstalters. Für eventuelle Schäden, die durch die Ausschmückung des Veranstalters entstehen, haftet dieser.

h. Zur Ausschmückung der Räume darf nur schwer brennbares oder flammensicheres, imprägniertes Material (Brennklasse B1/Q1/TR1), lebende oder künstliche Pflanzen und Gebinde in frischem Zustand verwendet werden. Mit Wachs getränkte Blätter und Blumen, sowie Lampen mit offenem Licht sind verboten.

i. Das Verändern der vorgegebenen Einrichtung wie z.B. das Umstellen von Sesseln,

Tischen, Dekorationen u.ä. bedarf der Zustimmung und/oder der einvernehmlichen Rücksprache mit der Marktgemeinde Reichenfels.

9. HAFTUNG UND SANKTIONEN

a. Die Marktgemeinde Reichenfels übernimmt keinerlei über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Haftung für Unfälle und/oder sonstigen Schäden jeglicher Art, die die Benützer, Besucher oder Gäste des Veranstaltungszentrums oder des Gartens betreffen.

b. Die Marktgemeinde Reichenfels haftet nicht, wenn dem Vertragspartner, seinen Beschäftigten, Bevollmächtigten oder Beauftragten, Besuchern oder Gästen während oder im Zusammenhang mit, vor oder nach Veranstaltungen Gegenstände abhanden kommen; dies gilt auch für Diebstähle. Sach- und Personenversicherungen (z.B. Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) sind vom Veranstalter für die jeweilige Veranstaltung auf seine Kosten selbst abzuschließen.

c. Der Veranstalter trägt Sorge dafür, dass seine Besucher, Gäste und andere sich innerhalb seines Einflussbereiches im Veranstaltungszentrum und im Garten aufhaltende Personen, welche sich nachhaltig diesen Bestimmungen schuldhaft und rechtswidrig widersetzen, vom Besuch der Veranstaltungsstätte ausgeschlossen werden.

10. VERHALTEN IM BRANDFALL

Im Falle eines Brandes sind den Anweisung der Feuerwehr, der Behörden und des Ordnungspersonals der Marktgemeinde Reichenfels oder des Veranstalters unbedingt Folge zu leisten.

11. SPEISEN UND GETRÄNKE

Das Mitbringen von Speisen und Getränken jeglicher Art ist im Veranstaltungszentrum und im Garten nur nach Rücksprache mit der Marktgemeinde Reichenfels gestattet.

12. UMFragen

Die Durchführung von Umfragen oder Befragungsaktionen unter den Veranstaltungsteilnehmern, Besuchern und Gästen im Veranstaltungszentrum oder Garten sind an die vorherige Zustimmung der Marktgemeinde Reichenfels gebunden.

13. VERKAUF UND VERTEILEN VON WAREN

Das Aufstellen von Verkaufsständen sowie das Verteilen von Gegenständen, Drucksorten etc. im Veranstaltungszentrum und im Garten sind an die vorherige Zustimmung der Marktgemeinde Reichenfels gebunden.

14. FOTOAUFNAHMEN

a. Das gewerbsmäßige Fotografieren im Bereich des Veranstaltungszentrums und Gartens, also im, vor und um das Gebäude und auf dem Vorplatz bedarf,

unabhängig von der Genehmigung durch den Veranstalter, der vorherigen Zustimmung der Marktgemeinde Reichenfels.

b. Besucher und Gäste haben das Recht, Fotoaufnahmen für private Zwecke zu produzieren, sofern die Veranstaltungsordnung des Veranstalters dem nicht entgegensteht.

c. Unbeschadet bleibt das Recht, dass die Marktgemeinde Reichenfels selbst Foto- und Videoaufnahmen durch ihre Beauftragen oder Bevollmächtigten fertigen lässt. Dieses Recht kann nicht durch die Veranstaltungsordnung des Veranstalters oder durch den Veranstalter selbst ausgeschlossen werden.

d. Die Weitergabe des Bildmaterials an Dritte darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Marktgemeinde Reichenfels erfolgen. Unbeschadet bleibt das Recht des Veranstalters, diese Regelungen weiter einzuschränken.

15. FILMVORFÜHRUNG, VIDEO- UND TONAUFZEICHNUNGEN

Zur Herstellung von Film- und Videoaufzeichnungen, sowie von Tonträger-, Rundfunk- und TV-Aufnahmen ist die vorherige Zustimmung der Marktgemeinde Reichenfels einzuholen. Vorführungen mit den genannten Medien in den Räumlichkeiten des Veranstaltungszentrums oder auf dem Veranstaltungsgelände sind zustimmungspflichtig. Darüber hinaus sind entsprechend vorgeschriebene behördliche Genehmigungen vom Veranstalter einzuholen und der Marktgemeinde Reichenfels vorzulegen. Ebenso hat der Veranstalter der Marktgemeinde Reichenfels gegebenenfalls die Anmeldung zur Entrichtung der Vergnügungssteuer (Lustbarkeitsabgabe) und allfälliger weitere Sonderabgaben (z.B. AKM) nachzuweisen.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen der Hausordnung unterliegt den Strafbestimmungen des Veranstaltungsgesetzes, sowie allfälliger weiterer gesetzlicher Bestimmungen und berechtigt die Marktgemeinde Reichenfels aus wichtigem Grund, insbesondere bei nachhaltiger schuldhafter Vertragsverletzung, zum sofortigen Vertragsrücktritt. Im Falle von Gefahr im Verzug besteht die Berechtigung der Marktgemeinde Reichenfels jede Veranstaltung vorzeitig zu beenden, ohne dass sich dadurch die Entgelte verringern.

Weiters behält sich die Marktgemeinde Reichenfels vor, bei Verstößen gegen diese Hausordnung sowie bei konkreten Anhaltspunkten für zu erwartende Verstöße Haus- bzw. Platzverbot zu erteilen. Ein Ersatz gelöster Eintrittskarten durch die Marktgemeinde Reichenfels oder dem Veranstalter findet nicht statt.

Für sämtliche abgeschlossene Mietverträge gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Marktgemeinde Reichenfels sowie die Allgemeine Hausordnung des Veranstaltungszentrums Reichenfels.

Datum

Bürgermeister